



# HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2020

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 04.05.2021**

**Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 29.04.2009 wurde durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) sowie der Neufassung des § 21 StVZO das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert. In Hessen wird diese Aufgabe von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig: Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Stadt Wiesbaden, Landkreis Gießen, Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße, Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Der Landkreis Fulda ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig: Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Werra-Meißner, Landkreis Fulda, Landkreis Vogelsberg, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis.

Eine Ausnahme bilden die Stadt Frankfurt a. M., der Lahn-Dill-Kreis sowie der Hochtaunuskreis, die für ihre ansässigen Bürger diesen Service selbst übernehmen, sofern die Fahrzeuge dort zugelassen werden.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Sowohl bei Erteilung einer Betriebserlaubnis auf Basis eines Gutachtens nach § 21 StVZO als auch bei einer Fahrzeug-Einzelgenehmigung darf die dafür zuständige Behörde die Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung nur erteilen, wenn das Fahrzeug den jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften entspricht. Ihre Entscheidung basiert dabei auf Gutachten zum Fahrzeug, in denen detailliert darzulegen ist, welche Rechtsvorschriften der Begutachtung des Fahrzeuges zugrunde lagen und wie die entsprechenden technischen Werte ermittelt wurden. Grundsätzlich ist die fachliche Prüfung dieser Gutachten Aufgabe der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde.

Dafür sind umfangreiche Kenntnisse der Vorschriften erforderlich. Dieses Spezialwissen zur sorgfältigen Prüfung der Gutachten auf Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den Vorschriften ist allerdings im Regelfall bei den örtlichen Zulassungsbehörden nicht vorhanden. Im Rahmen zweier Anhörungen im Februar und März 2009 im Zusammenhang mit dem Rechtsetzungsverfahren zur bundesweit anzuwendenden EG-FGV hatten nur vier Zulassungsbehörden im Landesbereich erklärt, über das entsprechende Personal zu verfügen, um diese Aufgabe künftig noch wahrnehmen zu können. Zwei dieser Behörden (sog. Bündelungsbehörden) haben sich bereit erklärt, zusätzliches Personal einzustellen, um diese Aufgaben auch für andere Zulassungsbehörden zu erledigen.

Daher ist die Zulassungsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf seit April 2009 für die südhessischen Landkreise und die Zulassungsbehörde des Landkreises Fulda für die nord- und osthessischen Landkreise zuständig. Lediglich die Zulassungsbehörden der Stadt Frankfurt, des Lahn-Dill-Kreises und Hochtaunuskreises prüfen selbständig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung das komplexe hessische System zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge mit zwei Bündelungsbehörden und zusätzlichen Ausnahmen für effizient, transparent und bürgerfreundlich?

Die Zuständigkeit der Bündelungsbehörden in Hessen hat keinen Einfluss darauf, dass bundesweit die gleichen Vorschriften geprüft werden müssen. Zusätzliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge ist aus Sicht der Landesregierung effizient, bürgerfreundlich und transparent.

Ohne die Bündelungsbehörden müsste bei den anderen hessischen Zulassungsbehörden qualifiziertes Personal „aufgestockt“ werden, wenn die derzeitige Qualität der sicherheitstechnischen Überprüfungen der Gutachten gewährleistet bleiben soll. Die für den Landesbereich gefundene Lösung trägt den personellen und sachlichen Gegebenheiten der verschiedenen Zulassungsbehörden Rechnung und führt zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung. Es liegt zudem im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Fahrzeuggenehmigung bzw. Betriebserlaubnis auf Grundlage vorschriftsmäßiger Gutachten zu erhalten. Durch die Arbeit der Bündelungsbehörden werden nicht fachgerechte bzw. nicht gesetzeskonforme Gutachten identifiziert. Die zentrale Überprüfung der Gutachten durch geschulte und praxiserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf Hessens Straßen und zum Umweltschutz. Durch die Einschaltung der Bündelungsbehörde verzögert sich der Zulassungsvorgang nicht wesentlich. Die Bearbeitungszeit dort beträgt unter der Voraussetzung, dass das vorgelegte Gutachten bzw. die Unterlagen vollständig sind und bei Nutzung eines elektronischen Zahlungsverfahrens, etwa einen Arbeitstag.

Frage 2. Welche Kosten entstehen für die Bürgerinnen und Bürger durch den Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge bei den beiden Bündelungsbehörden sowie bei den hessischen Gebietskörperschaften, die dies für ihre dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger übernehmen zusätzlich zum TÜV-Gutachten?

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung eine Gebühr von 39,80 € pro Antrag vor. Mit der Bearbeitung der Anträge durch die Bündelungsbehörden sind keine zusätzlichen Gebühren verbunden. Die Gebühr ist bei allen Zulassungsbehörden im Bundesgebiet identisch und würde in gleicher Höhe auch bei der Genehmigung durch die örtlichen Zulassungsbehörden anfallen.

Frage 3. Ist es zutreffend, dass es sich bei der Praxis der vorherigen Antragsstellung bei den beiden Bündelungsbehörden um einen hessischen Sonderweg handelt und in den übrigen Bundesländern eine Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis direkt mit einem TÜV-Gutachten bei den örtlichen Zulassungsstellen erfolgen kann?

Bündelungsbehörden gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in den anderen Ländern nicht.

Frage 4 a) Hat die Landesregierung einen begründeten Anlass an der Richtigkeit der Gutachten der Prüfer von TÜV und den weiteren hessischen Prüforganisationen zu zweifeln? Falls ja weshalb?  
b) Falls nein: Wieso bedarf es einer zusätzlichen Antragsstellung bei den beiden Bündelungsbehörden?

Die dafür zuständige Behörde erteilt die Einzelbetriebserlaubnis bundesweit auf Basis der vorgelegten Gutachten. Eine Beschränkung, Gutachten nur hessischer Prüforganisationen vorzulegen, besteht nicht. Berechtigt zur Erstellung von Gutachten sind neben den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Straßenverkehr auch die Unterschriftsbefugten der technischen Dienste.

Die Erfahrungen der letzten zwölf Jahre haben gezeigt, dass ca. ein Viertel der Gutachten und der dazu gehörigen Prüfprotokolle nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gutachten können daher nicht ungeprüft übernommen werden. Ca. 80 % der fehlerhaften Gutachten werden durch den Gutachtenersteller nachgearbeitet und durch nochmalige Begutachtung geheilt. Die restlichen 20 % der fehlerhaften Gutachten werden zurückgezogen bzw. abgelehnt.

Frage 5 Plant die Landesregierung eine Änderung des Verfahrens zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge?

Eine Verfahrensänderung ist nicht geplant.

Frage 6 Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass die Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge in Hessen künftig bürgerfreundlicher und kostengünstiger durchgeführt werden kann?

Aus Sicht der Landesregierung ist das Verfahren bereits bürgerfreundlich gestaltet. Die Landesregierung kann das Verfahren nicht kostengünstiger gestalten, da die Höhe der Gebühren auf Bundesrecht beruht.